

Gemeinsame Erklärung

**Baden-Württembergischer Handwerkstag
Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg
Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände**

zum

**Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs
beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung**

Die Ausschöpfung aller Bildungspotentiale ist vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Wissensgesellschaft eine zentrale Voraussetzung für wissenschaftlichen Fortschritt, gesellschaftliche Integration und wirtschaftliche Innovation. Die mit dem Maastricht-Kommunique erfolgte Verknüpfung des Bologna-Prozesses (Hochschule) mit dem Kopenhagen Prozess (berufliche Bildung), die Proklamation des Teilziels lebenslangen Lernens im Rahmen von Bologna und die Verabschiedung des Europäischen Qualifikationsrahmens haben der Forderung nach Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Hochschulbereich und nach mehr Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen neuen Auftrieb gegeben.

Mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten vom März 2009 wurde ein wichtiger Schritt für mehr Durchlässigkeit zwischen beruflicher und allgemeiner Bildung getan. Der Beschluss kann einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit und für eine gerechte Teilhabe an der Wissensgesellschaft leisten. Mit Blick auf die demografische Entwicklung ist der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Instrument, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Strategie des lebenslangen Lernens zu unterstützen. Er ist zudem ein entscheidender Beitrag zur Stärkung der beruflichen Bildung.

Die Umsetzung des Beschlusses bedeutet für Baden-Württemberg eine erhebliche Verbesserung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte, da Meister, Techniker und vergleichbar Qualifizierte eine zum Abitur gleichwertige allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erhalten und erstmals eine Regelung für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung eingeführt wird.

Vor Erlass der Berufszulassung sollte der Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) gehört werden. Bei Festlegungen in Bezug auf Fortbildungsabschlüsse, die dem Meisterabschluss gleichgestellt werden, und bei Einzelfallentscheidungen der Hochschulen sind die zuständigen Stellen und die Sozialpartner einzubeziehen.

Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung des KMK-Beschlusses in Baden-Württemberg besteht seitens der Unterzeichner die Erwartung, dass über diese formale Öffnung der Hoch-

schulen hinaus auch geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, die beruflich Qualifizierten ein erfolgreiches Studium ermöglichen, ohne das Niveau der wissenschaftlichen Ausbildung zu gefährden.

Berufsbegleitende Studiengänge

Die Hochschulen sollten durch das Land darin unterstützt werden, geeignete Teilzeit- bzw. Fernstudiengänge zu entwickeln und anzubieten, die auch berufsbegleitend studierbar sind. Die Unterzeichner sind bereit und daran interessiert, sich an der Gestaltung solcher Studiengänge aktiv zu beteiligen. Die finanziellen Förderungsmöglichkeiten sind für die Zielgruppe bedarfs- und nachfragegerecht auszubauen.

Vor- und Brückenkurse

Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung müssen – wie andere Studierende auch - intensiv betreut werden, um den Studienerfolg nachhaltig zu sichern. Insbesondere sollten Vor- und Brückenkurse zur Beseitigung von theoretischen Lücken entwickelt und angeboten werden. Die Entwicklung eines entsprechenden Angebots sollte durch das Land unterstützt werden. In diesem Zusammenhang wird die Ausschreibung „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“ ausdrücklich begrüßt.

Anrechnung beruflicher Qualifikationen

Jede Hochschule muss für ihre Studiengänge verbindliche und transparente Verfahren und Regeln zur Anrechnung beruflicher Kompetenzen vorlegen. Die Entscheidung über den Umfang der Anrechnung trifft die jeweilige Hochschule selbstständig auf Basis dieser nachvollziehbaren Verfahren und Regeln. Neben pauschalen Anrechnungen ist dabei auch die Berücksichtigung individueller Portfolios vorzusehen. Der Beschluss der KMK von 2002 zur Anrechnung beruflicher Qualifikationen, der eine Anrechnung von bis zu 50 Prozent vorsieht, sollte dabei berücksichtigt werden. Bei der Entwicklung von geeigneten Anrechnungsverfahren müssen die Hochschulen durch das Land unterstützt werden. Sowohl die zuständigen Stellen als auch die Sozialpartner sind dabei einzubeziehen. Bei der Entwicklung von Studiengängen bzw. in der Ordnungsarbeit sollten Hochschulen, zuständige Stellen und Sozialpartner zukünftig eng zusammenarbeiten.

Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung müssen deren Lebenssituation angemessen berücksichtigen. Mittelfristig ist an ein Mentoringprogramm zu denken, mit dem Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Entscheidung zum Studium und im Studienalltag unterstützt werden können. Zum Aufbau solcher Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen sollte die Landesregierung geeignete Anreize für die Hochschulen setzen. Die Unterzeichner werden solche Angebote der Hochschulen in geeigneter Weise unterstützen.

Eignungstest für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung

Eignungstests der Hochschulen für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung nach BBiG bzw. Landesrecht, die berufliche Qualifikationen der Bewerber berücksichtigen, dürfen nicht zu einem Ersatzabitur werden. Die Prüfungskriterien sind transparent zu gestalten und die fachlichen Inhalte müssen die beruflich erworbenen Kompetenzen der Bewerber-



innen und Bewerber berücksichtigen. Vertreter der Hochschulen, der beruflichen Schulen, von Weiterbildungsträgern, der zuständigen Stellen und der Sozialpartner sind in geeigneter Weise an der Konzipierung der Eignungstests zu beteiligen. Für berufliche Qualifizierte sollten Vorbereitungskurse für den Eignungstest eingerichtet werden.